

Satzung Waldorfkindergarten Wiehre e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein trägt den Namen „Waldorfkindergarten Wiehre e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und wird beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Als Zusammenschluss von Eltern und Erziehern verwirklicht der Verein Pädagogik auf der Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Kindergartens in Freiburg im Breisgau, Wiehre. Weiter ist es Aufgabe des Vereins, die Aus- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften zu ermöglichen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.

- 5) Der Verein kann sich an anderen Vereinen und sonstigen Körperschaften beteiligen oder diese gründen, wenn dies seinen Zwecken dient und seiner Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft nicht entgegensteht.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Entscheidung des Vorstands. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod

d) bei Mitarbeitern* und Erziehungsberechtigten mit Beendigung des Dienst- bzw. Kindergartenvertrages, wenn das Mitglied nicht zuvor schriftlich die Fortdauer der Mitgliedschaft über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus beantragt hat.

3) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (§ 1 Nr. 3) zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein.

4) Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied nur aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Ein solcher Beschluss ist nur dann wirksam, wenn der Auszuschließende vorher vom Vorstand gehört worden ist. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats Berufung gegen den Ausschluss einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Ausschlussverfahren ist das betroffene Mitglied selbst nicht stimmberechtigt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt.

2) Auf Antrag kann der Vorstand in Härtefällen von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien. Befreite sollen zum Ausgleich ehrenamtliche Tätigkeiten zum Wohle des Vereins in angemessenem Umfang leisten.

3) Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich für die Zwecke gemäß § 2 der Satzung verwendet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand

c) das Kollegium

§ 6 Vorstand

1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Der Vorstand soll regelmäßig aus sieben Mitgliedern bestehen.

2) Der Vorstand setzt sich aus Vertretern der Erziehungsberechtigten (Elternvorstände) und des Kollegiums (Kollegiumsvorstände) zusammen. Er ist stets so zu besetzen, dass die Zahl der Elternvorstände die Zahl der Kollegiumsvorstände überwiegt.

3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gibt es danach mehr Gewählte als Vorstandssitze, entscheidet die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine Listen- bzw. Blockwahl ist zulässig.

*Wegen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind immer Menschen beiderlei Geschlechts sowie jeder körperlichen und seelischen Verfassung.

4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand die Geschäfte übernommen hat. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung der Nachfolger zu wählen. Bis dahin bestimmt der durch den besonderen Vertreter (§ 7) erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied.

5) Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Angemessen ist kalenderjährlich mindestens der in § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils geltenden Fassung bzw. in einer Nachfolgevorschrift festgesetzte Betrag. Aufwendungen und Auslagen können den Vorstandsmitgliedern auch in Form angemessener Pauschalen erstattet werden. Über die Gewährung der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

6) Dem Vorstand obliegt insbesondere

a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, wenn kein besonderer Vertreter nach § 7 oder ein anderer Vertreter bestellt wurde

b) die Verwaltung des Vereinsvermögens

c) die Aufstellung eines Haushaltsplanes

d) die Buchführung

e) die Abfassung eines Jahresberichtes

f) die Regelung der Öffnungszeiten, Ferien- und Schließtage im Einklang mit den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen oder Vorgaben des Landes, der Stadt oder sonstiger staatlicher Stellen und Förder- und Zuschussmittelgeber

g) die Anträge auf Zuschüsse und Förderung

h) die Einstellungen und die Kündigungen von Mitarbeitern

i) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern

j) die Einberufung von Mitgliederversammlungen

k) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

7) Der Vorstand gibt sich eine schriftliche Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen. Der Vorstand kann Vollmacht erteilen und für bestimmte Arbeitsaufgaben Einzelpersonen beauftragen oder Arbeitskreise einrichten. Der Vorstand kann einen Beirat mit beratender Funktion ernennen.

8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch im Wege eines Umlaufbeschlusses, schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich beschließen, es sei denn, ein Vorstandsmitglied widerspricht dem Umlaufverfahren.

9) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 7 Besonderer Vertreter

- 1) Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen und abberufen.
- 2) Dem besonderen Vertreter wird als Geschäftskreis zugewiesen:

Die Verwaltung und die laufenden Geschäfte des Kindergartens (Zweckbetrieb) mit Ausnahme der Personalführung sowie von Rechtsgeschäften über 1.000,00 EUR sowie Dauerschuldverhältnissen mit einer jährlich wiederkehrenden Verpflichtung über 500,00 EUR.

§ 8 Haftung

- 1) Der Vorstand sowie der besondere Vertreter haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein soll zur Absicherung des Haftungsrisikos seiner Vorstandsmitglieder und Vertreter eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und ggf. eine D&O-Versicherung abschließen. Die Deckungssumme dieser Versicherung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den bestehenden Haftungsrisiken stehen.

§ 9 Elternbeirat

- 1) Die gewählten Vertrauenseltern der einzelnen Gruppen bilden den Elternbeirat. Dieser hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Sinne der Waldorfpädagogik im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kollegium, Elternhaus und Vorstand zu fördern.
- 2) Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung im Kindergarten verwirklicht wird. Zu diesem Zweck nimmt er Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegen und unterbreitet sie dem Kollegium und gegebenenfalls dem Vorstand des Kindergartens.
- 3) Vorstand und Kollegium des Kindergartens informieren regelmäßig den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung im Kindergarten, die das pädagogische Programm, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Insbesondere ist der Elternbeirat bei der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Programme zu informieren.
- 4) Der Elternbeirat trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Er benennt eine Ansprechperson für Vorstand und Kollegium, die für die beiderseitige Weiterleitung von Mitteilungen verantwortlich ist. Er bestimmt aus seinen Mitgliedern je nach Anliegen einen oder mehrere Vertreter zur Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Es findet ein regelmäßiger Austausch zwischen Erziehern, Elternbeirat und Vorstand statt. Mindestens einmal im Jahr soll eine Gesamtkonferenz der Elternbeiräte mit dem Kollegium und dem Vorstand stattfinden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1) Einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren
- d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- f) Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Elternbeirates
- g) Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Kollegiums

2) Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

3) Zur Mitgliederversammlung hat der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Zur fristwahrenden Einladung genügt der Aushang sowie die Verteilung der Einladungen an Mitglieder in Elternschaft und Kollegium im Kindergarten (z. B. Hinterlegung im Kindesfach). Andere Mitglieder werden per Post benachrichtigt. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Zehn Prozent der Mitglieder zusammen haben das Recht, die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe binnen vier Wochen vom Vorstand zu verlangen.

5) Stehen Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins oder Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an, ist die Versammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 15 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Falle von Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand innerhalb von zwei Wochen per Postversand erneut eine Mitgliederversammlung ein. Diese ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Hierauf ist auf der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Sonstige Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmen sind nicht übertragbar.

Von der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und öffentlich auszuhängen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle können jederzeit von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 11 Kollegium

1) Das Kollegium besteht aus den angestellten pädagogisch tätigen Fachkräften mit abgeschlossener Berufsausbildung. Praktikanten und Anerkennungspraktikanten gehören dem Kollegium als assoziierte nicht stimmberechtigte Mitglieder an.

2) Das Kollegium trägt und verantwortet allein die pädagogische Arbeit. Es soll außerhalb der Ferienzeiten einmal wöchentlich zu einer Sitzung zusammentreten über die Protokoll zu führen ist. Es gibt sich eine eigene Kollegiumsordnung.

3) Das Kollegium entscheidet über die Aufnahme der Kinder aus pädagogischer Sicht. Sofern pädagogisch vertretbar, ist die Anzahl der Betreuungsplätze auszuschoöpfen.

4) Bei der Einstellung von pädagogischen Fachkräften und Auszubildenden hat das Kollegium Vorschlagsrecht.

Der Vorstand und der Elternbeirat unterstützen das Kollegium bei der Verwirklichung der pädagogischen Aufgaben.

§ 12 Auflösung des Vereins

1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2) Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren ernennt.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung der Waldorfschulkindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg e. V. (Sitz: Heubergstraße 18, 70188 Stuttgart), der es unmittelbar und ausschließlich für einen satzungsgemäßen gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat. Für den Fall, dass der Anfallbedachte zum Zeitpunkt des Anheimfalls seine Gemeinnützigkeit verloren haben sollte oder aufgelöst worden ist, bestimmt die Mitgliederversammlung einen anderen gemeinnützigen oder öffentlich-rechtlichen Anheimfallberechtigten, der das Vermögen für einen satzungsgemäßen gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat. Die Auskehrung des Vermögens darf nur mit Zustimmung des Finanzamtes erfolgen.

4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Schlussbestimmungen

Mit in Kraft treten dieser Satzung, werden sämtliche vorherigen Satzungen aufgehoben.

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen die auf Grund von Hinweisen oder Anordnungen des Finanzamtes oder der Gerichte ergehen durchzuführen. Der Vorstand hat die Mitglieder über die vollzogenen Satzungsänderungen zu unterrichten